Anzeigenserstatter/in (bei juristischen Personen Name und Sitz)		Postleitzahl, Ort und Datum	
		Tel.:	
		FAX.:	
Gemeindevorstand der Gemeinde Steffenberg Bauhofstraße 1 35239 Steffenberg		Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 6 des Hess. Gaststättengesetzes (HGastG)	
der juristischen Perso (Sind mehrere Personen zur	on · Vertretung berufen oder si	henden Gaststättengewerbes bzw. des Vertreters nd Personen mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweignie ses Antrages für jede Person zu machen)	
Name, Vorname und Geburtsname			
Geburtsdatum und -ort:			
Staatsangehörigkeit:			
Wohnort und Wohnung: (Bei Ausländern auch Hei- matanschrift)			
Ort und Zeitraum der	Ausübung		
Ort (Straße und Hausnumm	er oder Lage):		
Festzelt: ja / nein Raumgröße qm			
Zeitraum (Datum, Uhrzeit vo	n - bis):		
Anlass der Verans	staltung:		
Sicherheitsdienst (bei Discoabend zv	vingend notwendig)	
Name, Anschrift, Geburtsdat	um, Handynummer währen	d der Veranstaltung	

Sı	oeis	en	und	Getränke
----	------	----	-----	----------

Art der zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke (bitte nicht zu Allgemein halten):	
Besucher	
Anzahl der voraussichtlich zu erwartenden Besucher:	

Wichtige Hinweise für den Anzeigenerstatter / die Anzeigenerstatterin

- 1. Diese Anzeige muss spätestens vier Wochen vor Beginn des vorübergehenden Gaststättenbetriebes erstattet werden. Erfolgt der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen diese Frist, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.
- 2. Die Anzeige nach dem HGastG ersetzte keine Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtliche oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Wird der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen die entsprechenden Vorschriften durchgeführt, sind beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde an Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverboten oder Betriebsuntersagungen nicht gehindert.
- 3. Die Anzeige ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, die nach § 2 Abs. 2 des Hess. Verwaltungskostengesetzes bis zu 5.000 € betragen kann, in aller Regel aber 50 € nicht übersteigt.
- 4. <u>Jugendschutz</u>: Mir ist bekannt, dass unter 16-jährigen der Aufenthalt in Gaststätten nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten gestattet ist. 16- bis 18-Jährige dürfen bis 24:00 Uhr anwesend sein. Bier und Wein dürfen an unter 16-Jährige nicht abgegeben werden. Spirituosen und Alcopops dürfen an Minderjährigen überhaupt nicht abgegeben werden. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- 5. Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 € verboten alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys).
- 6. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.
- 7. Mir ist das Landesimmissionsschutzgesetz bekannt. Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr.
- 8. Wir weisen darauf hin, dass die Gemeinde Steffenberg über eine Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Anlagen im Gemeindegebiet Steffenberg verfügt, die eine Plakatierung nach § 2 dieser Verordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, untersagt.

Ich habe die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Hiermit erstatte ich die Anzeige nach § 6 HGastG.						
Ort und Datum	Unterschrift					